

Ständige Kommission Organtransplantation

Die Ständige Kommission Organtransplantation (StäKO) schreibt die Richtlinien gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2–7 Transplantationsgesetz (TPG) fort und entwickelt zurzeit alle Richtlinien zur Organtransplantation weiter. Besondere Bedeutung hat dabei die Richtlinie zur Lebendspende gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. c) und Nr. 7 TPG, da diese erstmals erarbeitet wird. Dabei fließen auch die Ergebnisse der Prüfungen der Transplantationszentren in die Richtlinienarbeit der StäKO ein.

Die StäKO ist gesetzlich damit beauftragt, den Stand der medizinischen Wissenschaft für die Richtlinienarbeit zugrunde zu legen. Dieser wird in einem wissenschaftlichen Dialog in den organbezogenen Arbeitsgruppen erarbeitet. Die Bundesregierung bescheinigt der StäKO auch in ihrem zweiten Bericht vom 11.01.2016, dass die Selbstverwaltung die ihr übertragenen Aufgaben der Richtlinienarbeit beziehungsweise der Richtlinienfortschreibung verantwortungsbewusst wahrnimmt.

Richtlinienerstellung mit Genehmigungsvorbehalt des BMG

Der im Herbst 2013 für die Richtlinien eingeführte Genehmigungsvorbehalt durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gewährleistet, dass die Richtlinien einer zusätzlichen staatlichen Kontrolle unterworfen werden. Die Zusammenarbeit mit dem BMG bei der Richtlinienerstellung verläuft auch hier konstruktiv und vertrauensvoll. Auch aus Sicht der Bundesregierung tragen der Genehmigungsvorbehalt und die Verpflichtung zur nachvollziehbaren Begründung dazu bei, die Qualität der Richtlinien weiter zu erhöhen.

Eine neue Verfahrensordnung der StäKO regelt in Zukunft noch detaillierter und transparenter das Nähere zu den Strukturvoraussetzungen und zum zeitlichen Ablauf der Richtlinienfortschreibung.



Im Bedarfsfall kann durch den Vorsitzenden der StäKO gem. § 14 StäKO-Statut ein Arbeitsgruppenkonsilium bestimmt werden, das Transplantationszentren bei Zweifelsfällen in der Praxis berät. Das Konsilium gewährt eine individuelle Beratung zur Auslegung der Richtlinien und erhöht damit die Rechtssicherheit für die Transplantationszentren.

Transplantationsregister auf dem Weg

Mitte Dezember 2015 hat das BMG einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Transplantationsregisters vorgelegt. Ziel ist der Aufbau eines bundesweiten Transplantationsregisters, in dem die transplantationsmedizinischen Daten zusammengeführt werden. Das Transplantationsregister wird auch für die Richtlinienarbeit der StäKO von großer Bedeutung sein, da mit der Zusammenführung der Daten erstmals z. B. eine Auswertung von Spender- und Empfängerkompatibilität sowie anderen Faktoren möglich ist.

Der Referentenentwurf baut auf dieser bewiesenen Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltung auf, indem er die Umsetzung des Transplantationsregisters ebenfalls in ihre Hände legt. Damit wird die Kompetenz der Bundesärztekammer auch auf diesem Feld bestätigt. ■